

Satzung des Stadtverbandes DIE LINKE. Dresden

Grundlage dieser Satzung bilden die Bundes- und Landessatzung Sachsen der Partei DIE LINKE. Die in diesen Dokumenten bereits enthaltenen Regelungen werden nicht nochmals ausgeführt.

§ 1 Zugehörigkeit, Name und Sitz

(1) Der Stadtverband DIE LINKE. Dresden ist ein Kreisverband der Partei DIE LINKE. Sachsen.

(2) Sein Sitz und sein Tätigkeitsgebiet ist die Stadt Dresden.

(3) Der Stadtverband gibt sich im Rahmen von Bundes- und Landessatzung die nachfolgende Satzung.

§ 2 Die Gliederung des Stadtverbandes und stadtweite Zusammenschlüsse

(1) Der Stadtverband gliedert sich in Ortsverbände:

- Altstadt
- Blasewitz
- Leuben
- Neustadt (inkl. Loschwitz und. Schönfeld Weißig)
- Nord (Klotzsche/ Weixdorf/ Langebrück)
- Pieschen
- Plauen
- Prohlis
- West (Cotta und westliche Ortschaften)

(2) Über Veränderungen (Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung der Ortsverbände) entscheidet der erweiterte Stadtvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden und unter Berücksichtigung der Verwaltungsgliederung der Stadt Dresden. Die Entscheidung muss durch den Stadtparteitag bestätigt werden. Gibt es kein Einvernehmen, entscheidet der Stadtparteitag.

(3) Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(4) Stadtweite Zusammenschlüsse im Stadtverband zeigen ihr Wirken dem Stadtvorstand an. Stadtweit sind Zusammenschlüsse dann, wenn ihnen mindestens 20 Mitglieder aus mindestens drei Ortsverbänden angehören. Abweichend davon kann der Stadtvorstand auch Zusammenschlüsse mit weniger Mitgliedern als stadtweit anerkennen. Stadtweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes des Stadtverbandes finanzielle Mittel für ihre Arbeit. Sie erhalten im Rahmen des

Delegiertenschlüssels Mandate zum Stadtparteitag, wenn dieser als Delegiertenversammlung stattfindet.

§ 3 Die Organe des Stadtverbandes

(1) Organe des Stadtverbandes sind

- der Stadtparteitag und
- der Stadtvorstand

(2) Als weitere Gremien werden gebildet:

- der Ältestenrat als beratendes Gremium für den Stadtvorstand
- die Schlichtungskommission gemäß § 37 Bundessatzung
- die Finanzrevisionskommission gemäß § 27 Bundessatzung

Über die Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Stadtparteitag.

§ 4 Der Stadtparteitag

(1) Der Stadtparteitag ist das höchste Organ des Stadtverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Stadtverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:

- a) die Satzung des Stadtverbandes
- b) Wahlprogramme zu Kommunalwahlen,
- c) die Durchführung von Mitgliederentscheiden im Stadtverband,
- d) die Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Ortsverbänden,
- e) die Berichte des Stadtvorstandes und der Finanzrevisionskommission
- f) die Wahl und Entlastung des Stadtvorstandes.
- g) die Bildung der Finanzrevisionskommission und einer Schlichtungskommission

(3) Der Stadtparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Stadtratsfraktion auf der Grundlage ihres Berichtes.

(4) Der Stadtparteitag wählt in jedem zweiten Jahr:

- a) den Stadtvorstand,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtverbandes im Landesrat/ -ausschuss,
- c) die Finanzrevisionskommission
- d) die Schlichtungskommission.
- e) den Ältestenrat

(5) Der Stadtparteitag wählt die Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen.

(6) Der Stadtparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

(7) Findet der Stadtparteitag als Mitgliederversammlung statt, können an ihm alle Mitglieder des Stadtverbandes mit beschließender Stimme teilnehmen.

(8) Findet der Stadtparteitag als Delegiertenversammlung statt, setzt er sich zusammen aus

- a) mindestens 80 Delegierte aus den Ortsverbänden und
- b) bis zu 20 Delegierte der Linksjugend.[solid], des Hochschulverbandes DIE LINKE.SDS und der stadtweiten Zusammenschlüsse.

Den Delegiertenschlüssel gemäß der Mitgliederzahl beschließt der erweiterte Stadtvorstand.

(9) Findet der Stadtparteitag als Delegiertenversammlung statt, können alle Dresdner Mitglieder, Gastmitglieder und Mandatsträger/innen der Partei mit beratender Stimme teilnehmen, sofern sie nicht Delegierte sind.

(10) Der Stadtvorstand beruft den Stadtparteitag ein und sichert, dass Beschlussentwürfe spätestens zwei Wochen vor dem Stadtparteitag den Delegierten bzw. Mitglieder vorliegen. Später eingereichte Anträge können auf Beschluss des Stadtparteitages behandelt werden. Änderungsanträge bleiben unbenommen.

(11) Der Stadtparteitag ist einzuberufen, wenn dies durch ein Viertel der Delegierten oder durch fünfzig Mitglieder verlangt wird, er ist zwingend als Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens fünfzig Mitglieder des Stadtverbandes verlangen.

(12) Soweit in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist, sind alle Bestimmungen über den Landesparteitag für den Stadtparteitag sinngemäß anzuwenden.

(13) Zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Bundestags-, Landtags- und Stadtratswahlen ist durch den Stadtvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder eine besondere Vertreter/innen/versammlung einzuberufen.

(14) Beschlüsse des Stadtparteitages (mit Ausnahme von Wahlentscheidungen) können einem nachträglichen Mitgliederentscheid unterworfen werden, wenn dies mindestens fünfzig Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach dem Stadtparteitag verlangen.

§ 5 Der Stadtvorstand

(1) Der Stadtvorstand ist das politische Führungsorgan des Stadtverbandes zwischen den Stadtparteitagen und wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet.

(2) Der Stadtvorstand trifft Entscheidungen zur inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung der von dem Stadtparteitag gefassten Beschlüsse. Er organisiert die Teilnahme des Stadtverbandes am politischen Leben. Dabei arbeitet er eng mit den Ortsverbänden, den Basisgruppen und den innerparteilichen Zusammenschlüssen, sowie mit den Mandatsträger/inne/n der Partei im Stadtrat, in den Ortschaftsräten und Ortsbeiräten zusammen.

(3) Der Stadtvorstand gibt eine regelmäßige Publikation für die Mitglieder heraus und unterhält eine Internetangebot.. Alle in dieser Publikation und auf der Internetseite veröffentlichten Informationen gelten im Sinne der Bundessatzung als parteiöffentlich bekannt gemacht. Der Stadtvorstand beruft für beide Medien Redaktionen.

(4) Der Stadtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

(5) Der Stadtvorstand besteht aus:

- der/ dem oder den Vorsitzenden des Stadtverbandes
- den stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtverbandes
- dem/ der Schatzmeister/ in des Stadtverbandes
- weiteren Mitgliedern

Die Anzahl der Mitglieder des Stadtvorstandes bestimmt der Stadtparteitag.

(6) Der Stadtvorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Er wird von der/dem Stadtvorsitzenden einberufen. Die Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Der Stadtvorstand ist gegenüber dem Stadtparteitag rechenschaftspflichtig.

(8) Zur Entscheidung über besonders bedeutsame Angelegenheiten zwischen den Stadtparteitagen kann der Stadtvorstand beschließen, in erweiterter Zusammensetzung zu tagen und zu beschließen (erweiterter Vorstand; Allgem. Parteiausschuss i.S. des PartG). Besonders bedeutsame Angelegenheiten sind die Beratung und Beschlussfassung über

- politische Kampagnen der Partei, die zu ihrer Umsetzung der aktiven Mitarbeit der Ortsverbände bedürfen
- die Position der Partei zu wichtigen kommunalpolitischen Fragen
- die Durchführung von Mitgliederentscheiden im Stadtverband und andere innerparteilichen Organisationsfragen, die die Ortsverbände unmittelbar betreffen.
- andere Angelegenheiten, bei denen der Stadtvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastung für den Stadtverband eine Beschlussfassung im erweiterten Vorstand für notwendig erachtet.

(9) Zum erweiterten Stadtvorstand gehören mit Stimmrecht neben dem Stadtvorstand selbst:

- je zwei Vertreter/innen der Ortsvorstände bzw. vier Vertreter/innen von Ortsverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern
- je zwei Vertreter/innen des Ältestenrates, der Linksjugend.[solid] und des Hochschulverbandes DIE LINKE.SDS, die Parteimitglieder sein müssen.

Dem erweiterten Stadtvorstand können auf Beschluss des Stadtparteitages weitere gewählte Vertreter/innen von stadtweiten Zusammenschlüssen angehören.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 08.09.2007 auf dem 1. Stadtparteitag der Partei DIE LINKE. Dresden beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Änderungen dieser Satzung müssen vom Stadtparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.